

Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth
zur Förderung des Erwerbs
von Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehrrädigen Elektroleichtfahrzeugen

(„Förderprogramm Lastenräder“)

in der Fassung vom 27.09.2021

§ 1 Zuwendungszweck und Förderziel

Eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilitätsentwicklung ist für die Hansestadt Wipperfürth von großer Bedeutung. Für die Innenstadt werden eine Verkehrsreduzierung und ein verbesserter Verkehrsfluss angestrebt. Um dies zu unterstützen, fördert die Hansestadt Wipperfürth den Erwerb von Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs und mehrrädigen Elektroleichtfahrzeugen mit der Primärfunktion der Lastenbeförderung im öffentlichen Straßenraum. Auf diese Weise können kurze Beschaffungsfahrten mit dem Pkw durch eine nachhaltige und klimafreundliche Alternative ersetzt werden.

§ 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften der Zuwendungsvergabe

- (1) Die Hansestadt Wipperfürth gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für den Erwerb von Lastenfahrrädern, Lasten-Pedelecs oder mehrrädigen Elektroleichtfahrzeugen entsprechend § 1 dieser Richtlinie.
- (2) Ein Anspruch des/der Antragsteller*in auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Hansestadt Wipperfürth entscheidet im Rahmen der haushaltsmäßig verfügbaren Mittel über die Bewilligung.
- (3) Zuwendungen anderer Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Eine Doppelförderung wird explizit ausgeschlossen.
- (4) Pro Antragsteller*in kann innerhalb von 36 Monaten nur ein Förderantrag gestellt werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird der Erwerb eines werksneuen Lastenfahrrads, Lasten-Pedelecs oder eines mehrrädigen Elektroleichtfahrzeuges mit der Primärfunktion der Lastenbeförderung.
- (2) Das Lastenfahrrad, Lasten-Pedelec oder mehrrädige Elektroleichtfahrzeug muss eine unlösbar verbundene Transportmöglichkeit für Lasten oder einen verlängerten Radstand aufweisen.
- (3) Das zulässige Zuladungsgewicht muss mindestens 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) betragen.

(4) Die Geschwindigkeit mithilfe der motorgestützten Tretunterstützung (falls vorhanden) darf 25 km/h nicht überschreiten.

(5) Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten, gebrauchte Modelle oder Zubehör.

§ 3 Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger*in

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen (Einzelpersonen, Familien, Haushaltsgemeinschaften), Stiftungen, Genossenschaften, eingetragene Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Selbstständige und Freiberufler aus dem Stadtgebiet Wipperfürth.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

Für den Förderzeitraum ist eine Gesamtfördersumme in Höhe von 20.000,00 € vorgesehen.

(1) Die Zuwendungssumme beträgt 30 % des Kaufpreises, jedoch maximal 1.000,00 €.

(2) Die Zuwendungen werden entsprechend dem zeitlichen Eingang der Anträge im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligt. Die §§ 5 und 6 sind zu berücksichtigen.

(3) Es besteht eine Rückzahlungspflicht bei Eigentums- oder Nutzungsänderungen gemäß § 5 Absatz 1. Diese ist anteilig zur verbliebenen Mindestrestlaufzeit zu erstatten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.

§ 5 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist eine zweckgebundene Nutzungs- und Eigentumsdauer innerhalb des Stadtgebietes durch den/ die Antragsteller*in von mindestens 36 Monaten. Bei einer Änderung des Eigentumsverhältnisses oder einem Umzug außerhalb des Stadtgebietes ist die Stadt zu unterrichten. Eine temporäre, unentgeltliche Überlassung des Lastenfahrrads, Lasten-Pedelecs oder mehrrädri gen Elektroleichtfahrzeugs an Dritte ist zulässig.

(2) Der/ Die Antragsteller*in muss für das im Antrag angegebene Lastenfahrrad, Lasten-Pedelec oder mehrrädri gen Elektroleichtfahrzeug fahrberechtigt sein.

(3) Der/ Die Antragsteller*in muss ihren Hauptwohnsitz in Wipperfürth haben.

(4) Der/die Antragsteller*in muss bei seinem/ ihrem Förderantrag die Kosten angeben und aufschlüsseln.

(5) Der/ Die Antragsteller*in führt den Kauf auf eigenes Risiko durch und steht für die Erbringung der Gesamtkosten des Kaufes ein.

§ 6 Verfahren der Antragstellung, Nachweisführung und Auszahlung

(1) Die Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag hin bewilligt. Über die Bewilligung eines Antrages entscheidet die Bürgermeisterin.

(2) Der Antrag ist schriftlich an die Klimaschutzmanagerin der Hansestadt Wipperfürth zu richten.

Hansestadt Wipperfürth
Klimaschutzmanagerin
Marktplatz 15
51688 Wipperfürth

(3) Die Zuwendungsvergabe erfolgt in Reihenfolge der Antragseingänge. Maßgeblich ist hier das Eingangsdatum des Antrags.

(4) Im Antragsformular sind unter anderem nachfolgende Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise beizufügen:

- Rechnung im Original; diese muss den/die Verkäufer*in, den/die Empfänger*in und die genaue Bezeichnung des Kaufgegenstandes enthalten.
- Nachweis der Nutzlast bzw. des Transportvolumens
- Wohnortnachweis
- Bestätigung der zweckgebundenen Nutzungs- und Eigentumsdauer
- Bestätigung, dass keine Doppelförderung vorliegt.

(5) Der Förderbescheid ist max. sechs Monate ab Bescheidungsdatum gültig. Bis dahin sind die unter § 6 Absatz (4) genannten Unterlagen vorzulegen bzw. nachzureichen.

(6) Die Höhe der Auszahlung richtet sich im Rahmen der bewilligten Förderung nach der Höhe der tatsächlich aufgebrauchten und nachgewiesenen finanziellen Mittel.

§ 8 Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2021 in Kraft und am 31. März 2022 außer Kraft. Sofern die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Zuwendungen bewilligt werden.

Käufe werden erst mit Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Förderung berücksichtigt. Vor dem 15. Oktober 2021 getätigte Käufe finden somit keine Berücksichtigung.